

Gemischter Chor Munzingen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1921 gegründet und trägt die Bezeichnung *Gemischter Chor Munzingen* mit Sitz in Freiburg-Munzingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach dem Eintrag den Zusatz *e. V.*

Der Verein ist Mitglied des Breisgauer Sängerbundes und des Deutschen Sängerbundes.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereinsregister

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und Förderung des Chorgesangs und der Chorgemeinschaft verwirklicht.

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Vereinsmitglieder – einschließlich Vorstandsmitgliedern – üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerlichen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Munzingen zu verwenden hat.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. *Aktive Mitglieder*

Aktives Mitglied kann jeder Person werden, die Freude am Chorgesang hat. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Chorleiter zusammen mit dem Vorstand. Jedes Mitglied entrichtet den von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag.

2. *Fördernde Mitglieder*

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Gemischten Chores Munzingen unterstützen will. Jedes Mitglied entrichtet den von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag.

3. *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:

a) Aktive Mitglieder können bei 40jähriger Mitgliedschaft als aktive Sänger zum Ehrenmitglied ernannt werden.

b) Mitglieder können für besondere Verdienste auf Vorschlag und Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. *Austritt und Ausschluss*

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

b) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes: Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt. Der Betroffene ist vorher zu hören.

- c) Mitglieder, die nicht mehr aktiv mitwirken können längstens nach Ablauf eines Jahres von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Organisation und Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand, er besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Sang- und Notenwart
 - c) dem Beirat, gebildet aus mindestens zwei Personen, die sowohl aus aktiven als auch aus fördernden Mitgliedern gewählt werden können.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenführer.
4. Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Der Chorleiter kann zu den Sitzungen als beratendes Mitglied zugezogen werden.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung **für zwei Jahre** gewählt, er bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

1. In jedem Jahr ist eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) durchzuführen. Diese soll im ersten Kalendervierteljahr des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Ortsverwaltung Freiburg-Munzingen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
3. Auch ohne Bekanntgabe in der Tagesordnung können rechtswirksame Beschlüsse über bestimmte Themen wie zum Beispiel Satzungsänderungen oder sonstige Dringlichkeitsanträge gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn es
 - a) der Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen und erforderlich erachtet, oder
 - b) mindestens 40 Prozent der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen (§ 37 BGB).
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Datenschutz

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Email-Adresse), bei aktiven Mitgliedern und Funktions-trägern, Funktion im Verein, Zeitpunkt des Eintritts in den Verein und Ehrungen.

Weitere Daten werden nicht, oder nur mit ausdrücklicher, dann weiterer Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung können die unter Ziffer 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die für den Verein zuständigen Dachverbände weitergeleitet werden.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogener Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben werden. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Nach Zweckerreichung, Austritt und/oder Widerspruch wird der Verein die Löschung der Daten beim Bankinstitut veranlassen. Es wird auf die Rechte des Mitglieds hingewiesen gemäß der Artikel 14 bis 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

§ 7 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Änderung stimmen.

Jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2026 beschlossen.

Sammelbegriffe wurden der Vereinfachung halber im Maskulinum verwendet, sollen aber ebenso das Femininum beinhalten.